

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch im Lehramt Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an ...

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, im Lehramt an Gymnasien und im Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam

Vom 8. Juli 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat am 8. Juli 2004 auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 393) folgende Ordnung für die Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie für das Ergänzungsstudium erlassen.<sup>1</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- bzw. Lehrformen und Prüfungsmodalitäten
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Notenskala
- § 8 Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Leistungen
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

##### II. Bachelorstudium und Erweiterungsfach

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

##### III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit

- § 24 Abschluss des Masterstudiums

##### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 regelt die vorliegende Ordnung Ziel, Inhalt, Aufbau, Leistungserfassung und Abschluss des Bachelor- und Masterstudiums für die Fächer Französisch, Italienisch<sup>2</sup> und Spanisch in den Studiengängen Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe, Lehramt an Gymnasien und Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium an der Universität Potsdam.

(2) Das Studium soll die Studierenden<sup>3</sup> befähigen, in den dem gewählten Lehramt entsprechenden Klassenstufen einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Unterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden im Verlauf ihres Studiums das nötige Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung und unverzichtbare schulpraktische Fertigkeiten an. Darüber hinaus erlangen die Studierenden Wissen und Fähigkeiten, Zusammenhänge zu werten und in der Schule zu vermitteln.

(3) Im Bachelorstudium für die Fächer Französisch, Italienisch oder Spanisch werden die Grundlagen der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie der Fachdidaktik gelegt und die vorhandenen sprachpraktischen Kenntnisse grundlegend erweitert.

(4) Im Masterstudium werden die vorhandenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft sowie Fachdidaktik vertieft und die sprachpraktischen Fähigkeiten vervollkommen. Außerdem werden für den Lehrerberuf relevante praktische Fähigkeiten entwickelt.

(5) Im Ergänzungsstudium wird eine Lehrbefähigung für Französisch, Italienisch oder Spanisch erworben, wenn dieses Fach nicht Gegenstand eines

<sup>2</sup> Das Fach Italienisch kann im Rahmen der hier beschriebenen Studiengänge des Bachelor- und Masterstudiums an der Universität Potsdam ausschließlich als Erweiterungsfach sowie im Ergänzungsstudium studiert werden.

<sup>3</sup> Es werden in dieser Ordnung die geschlechtsneutralen Formen Studierender und Studierende verwendet; sie stehen für den/die Studenten/Studentin.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.

Bachelorstudiums oder eines zurückliegenden Lehramtsstudiums ist bzw. war. Eine Veränderung des Lehramts, das in zwei anderen Fächern erworben wurde oder wird, erfolgt durch das Erweiterungsstudium nicht. Das Erweiterungsstudium kann studienbegleitend oder bei Vorliegen eines Abschlusses für zwei Fächer absolviert werden. Wird das Erweiterungsstudium berufsbegleitend absolviert, wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührenordnung der Universität Potsdam entspricht.

(6) Im Ergänzungsstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I/Primarstufe um eine Ausbildung für die Sekundarstufe II/Gymnasium ergänzt. Voraussetzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für das betreffende Fach für die Sekundarstufe I und/oder Primarstufe. Wird das Ergänzungsstudium berufsbegleitend absolviert, wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührenordnung der Universität Potsdam entspricht.

## § 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium. Das Studium des Erweiterungsfachs ist auf der Stufe des Bachelorstudiums und das Ergänzungsstudium im Masterstudium angesiedelt.

(2) Die Studierenden sollen nach Möglichkeit einen Studienabschnitt von ein bis zwei Semestern im Ausland absolvieren. Alle im Ausland auf der Basis eines Learning-Agreement erbrachten Leistungen werden auf das Studium angerechnet. Bei anderen Studienformen sind eine Antragstellung und der detaillierte Nachweis von Art und Umfang der erbrachten Leistungen erforderlich (s. § 12).

(3) Das **Bachelorstudium** für das **Lehramt an Gymnasien** umfasst 180 Leistungspunkte (LP) und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	90 (-1) LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
<b>Insgesamt</b>	<b>180 LP</b>

(4) Das **Bachelorstudium** für das **Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe** umfasst 180 Leistungspunkte (LP) und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 (-1) LP
2. Fach oder Lernbereiche (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul)	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
Bachelorarbeit	6 LP
<b>Insgesamt</b>	<b>180 LP</b>

(5) Das Studium für das **Erweiterungsfach** (einschließlich Fachdidaktik und berufsfeldbezogenes Fachmodul) im Lehramt umfasst 70 LP.

(6) Das **Masterstudium** für das **Lehramt an Gymnasien** umfasst 120 LP und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	25 LP
Erziehungswissenschaften	30 LP
Masterarbeit	20 LP
Praktikum	20 LP
<b>Insgesamt</b>	<b>120 LP</b>

(7) Das **Masterstudium** für das **Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe** umfasst 95 LP und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	20 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Erziehungswissenschaften	25 LP
Masterarbeit	15 LP
Praktikum	20 LP
<b>Insgesamt</b>	<b>90 LP</b>

(8) Das **Ergänzungsstudium** für das Fach Französisch, Spanisch oder Italienisch umfasst 30 Leistungspunkte.

## § 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach im Vollzeitstudium beträgt vier Semester.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Die Regelstudienzeit für das Ergänzungsstudium im Vollzeitstudium beträgt zwei Semester.

(3) Um die vorgegebene Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die einzelnen Module, deren Inhalte oftmals aufeinander aufbauen, in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Eine

Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben Studienverlaufspläne, die die Studierenden in der Studienfachberatung erhalten können. Bei Abweichung von diesem Plan ist auf die jeweiligen Einschreibevoraussetzungen für die einzelnen Module zu achten (siehe Anlage 1 Modulbeschreibungen). Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der zuständige Studienfachberaterin/Studienfachberater bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

#### § 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtsstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Französisch oder Spanisch das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

#### § 5 Studien- bzw. Lehrformen und Prüfungsmodalitäten

(1) Das Studium setzt die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind

##### *Vorlesungen (V)*

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In den Vorlesungen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

##### *Seminare (S)*

Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in die Gestaltung und den Ablauf einbezogen.

##### *Übungen (Ü)*

Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben u.a. zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

##### *Praktika (P)*

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und für die Entwicklung von Tätigkeiten, die für Lehrerinnen und Lehrer relevant sind.

Weitere Studien- bzw. Lehrformen sind: Exkursionen, Ringvorlesungen, Kolloquien, freie Themenarbeit.

(2) Die erfolgreiche Belegung eines Moduls ist jeweils an bestimmte Prüfungsmodalitäten geknüpft. Für ein und dasselbe Modul können eine oder mehrere Prüfungsmodalitäten gefordert sein. Die Prüfungsmodalität ist den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung eindeutig mitzuteilen. Prüfungsmodalitäten sind

##### *Klausuren*

Klausuren bestehen aus mehreren Aufgaben bzw. Aufgabensammlungen, die von den Studierenden in maximal drei Zeitstunden unter Aufsicht bearbeitet werden müssen. Über die jeweilige zulässige Bearbeitungsdauer entscheidet der/die jeweils Lehrende.

##### *Referate*

In einem Referat fertigt der Studierende zu einer fachwissenschaftlichen Themenstellung eine mündliche Präsentation an. Dabei achtet er neben der fachlichen auch auf die didaktische Aufarbeitung der Themenstellung für die anderen am Modul teilnehmenden Studierenden. Das Referat kann von einer anschließenden Diskussion begleitet sein. In manchen Modulen kann darüber hinaus auch eine schriftliche Fassung des Referats gefordert werden.

##### *Mündliche Überprüfungen*

Eine mündliche Überprüfung besteht in einer maximal fünfzehnminütigen Befragung des Studierenden durch den jeweiligen Lehrenden. Eine Befragung in Gruppen aus mehreren Studierenden ist möglich, auch hier gilt eine Dauer von maximal fünfzehn Minuten pro Studierenden.

##### *Schriftliche Textanalysen*

Für eine schriftliche Textanalyse erarbeitet der Studierende eine schriftliche Fassung einer Analyse eines ausgewählten Primärtextes nach sprach-, literatur- und/oder kulturwissenschaftlichen Analysekriterien.

##### *Schriftliche Arbeiten*

Schriftliche Arbeiten behandeln ein Thema, das aus einem der hierfür zugeordneten Module hervorgeht. Die Studierenden weisen dabei in einem ihrem Ausbildungsstand angemessenen Maße die selbstständige Beherrschung von Methoden und Argumentationsweisen des Faches nach und legen die Ergebnisse in zusammenhängender Form dar.

##### *Textarbeit*

Die Prüfungsmodalität Textarbeit umfasst das eigenständige Verfassen von Texten je unterschiedlicher Genres zu fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Themenstellungen sowie die Erstellung beispielsweise von Korpusrecherchen, Literaturauswertungen, Protokollen, Übersetzungen.

## § 6 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Angabe der Lehrveranstaltung, in der dieser erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 7,
- Form der Erbringung und gegebenenfalls Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess erbrachten Leistungen bestimmt (s. § 8).

## § 7 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | (eine hervorragende Leistung)  |
| 2 = gut               | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 = befriedigend      | (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)               |
| 4 = ausreichend       | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)          |
| 5 = nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)   |

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

## § 8 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung erteilt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von durch das Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Textarbeit, Referaten, mündlichen Überprüfungen u.ä. und setzt eine regelmäßige und aktive Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Lehramtsstudiengang Französisch, Italienisch oder Spanisch angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

## § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Bachelorstudium Französisch oder Spanisch im ersten Fach für Bildungsgänge der Lehrämter der Sekundarstufe I/Primarstufe werden den Studierenden 120 Belegpunkte und für das erste Fach für das Lehramt an Gymnasien 145 Belegpunkte zugeschrieben. Für das zweite Fach im Bachelorstudium für die Bildungsgänge der Lehrämter der Sekundarstufe I/Primarstufe und das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sowie für das Erweiterungsstudium werden jeweils 120 Belegpunkte vergeben. Für das Masterstudium im ersten und zweiten Fach des Lehramts an Gymnasien werden 40 Belegpunkte und für das erste Fach im Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen 35 Belegpunkte vergeben. Das Praktikum in der Masterphase und die Bachelor- bzw. Masterarbeit sind jeweils einmal wiederholbar.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der zweiten Woche des Beginns der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im ersten Semester des Bachelorstudiengangs wird auf den Einsatz von Belegpunkten verzichtet, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich automatisch die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Bachelorarbeit, der Masterarbeit und des Praktikums - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung allerdings fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte wieder gutgeschrieben.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungs-

punkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Engagiert sich ein Studierender aktiv in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam (Fachschaftsrat, Gremien), so sollen ihm/ihr dafür Ausgleichsmöglichkeiten in Bezug auf sein/ihr Studium eingeräumt werden. Diese können grundsätzlich über die Vergabe von zusätzlichen Belegpunkten oder durch andere Maßnahmen abgesichert werden. Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

## § 10 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Institutsrates wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für den Lehramtsstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Faches und ein/e Student bzw. Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen/ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seines/ihrer Stellvertreters/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.

2. Überprüfung der Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module auf Antrag des Institutsrates.
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an das Institut über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Institutsrates durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

#### § 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des Studierenden der Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzugeben. Die Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf An-

trag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 12 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Französisch, Italienisch oder Spanisch der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Lehramtsstudiengang Französisch, Italienisch oder Spanisch an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Im Ausland in einem Studiengang, der den Fächern Französisch, Italienisch oder Spanisch entspricht, erbrachte Leistungen werden grundsätzlich entsprechend der Anzahl der erteilten Kreditpunkte einem passenden Modul dieser Ordnung zugeordnet. Sollten im Ausland bestimmte Leistungen, zum Beispiel eine schriftliche Arbeit, nicht möglich gewesen sein, können sie auch nachträglich erbracht werden.

(3) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(4) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(5) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss entsprechend den geltenden Festlegungen festgestellt.

#### § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des jeweiligen Lehramtsstudiums erworben, so erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel aller Noten aus den Modulen. Die Noten der Module können sich dabei ggf. aus mehreren Einzelnoten aus den Mikromodulen zusammensetzen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksich-

tigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum jeweiligen Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des ersten Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### § 14 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschritts die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## II. Bachelorstudium und Erweiterungsfach

### § 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad *Bachelor of Arts* im Lehramtsstudium Französisch und Spanisch stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt befähigt.

### § 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium im Lehramtsstudium in Französisch, Italienisch oder Spanisch an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Die Studierenden müssen für die Aufnahme des Fachstudiums in der Regel über ausreichende Sprachkenntnisse in Französisch, Italienisch bzw. Spanisch verfügen (nach den europäischen Richtlinien ist das Niveau B2 erforderlich). Den Studierenden, die in Spanisch oder Italienisch diese Kenntnisse im Eingangssprachtest nicht nachweisen können, werden an der Universität Potsdam Propädeutika (Vorstudienmodule) angeboten (mögliche Gebühren werden in einer Entgeltordnung geregelt). Für Französisch gibt es dieses Angebot nur in deutlich eingeschränktem Maße. Des Weiteren werden von den Studierenden Kenntnisse in der lateinischen Sprache verlangt. Können die Studierenden diese Kenntnisse nicht nachweisen, so sollen sie diese bis zum Ende des vierten Semesters im Umfang von mindestens 4 SWS erwerben.

### § 17 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für **das erste Fach für das Lehramt an Gymnasien** sind in den aufgeführten Modulen:

- Grundmodule der Sprachpraxis (SP)
- Einführungsmodule (E)
- Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)



- Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)
  - Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)
  - Aufbaumodul Sprachkompetenz (SK)
  - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)
  - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)
  - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)
  - Modul Fachdidaktisches Wissen (FD)
  - Berufsfeldbezogenes Fachmodul (B)
- folgende Mikromodule zu belegen:

### 1. Sprachpraxis

Grundmodul 1 SP1	Phonetik	1 LP	9 LP
	Grammatik	2 LP	
	Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck	3 LP	
	Leserverstehen und Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Grundmodul 2 SP2	Mündlicher Ausdruck	3 LP	6 LP
	Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Aufbaumodul SK	SK 1 Übersetzen in die Fremdsprache	3 LP	9 LP
	SK 2 Übersetzung ins Deutsche	3 LP	
	SK 3 Fremdsprachige Textproduktion	3 LP	
SK4 Lesesprache			3 LP

### 2. Sprachwissenschaft

E1	Einführung in die Sprachwissenschaft		2 LP
GS1	Grammatik		2 LP
GS2	Phonetik		1 LP
GS3	Lexikologie		1 LP
GS4	Historische Sprachwissenschaft		2 LP
	Schriftliche Arbeit zu GS1-4		2 LP
FS	FS1	Systematische Linguistik	6 LP
	FS2	Historische Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte	
	FS3	Textlinguistik	
	FS4	Variationslinguistik	

Die Studierenden haben die Einführung in die Sprachwissenschaft E1 und die Mikromodule zu den Grundlagen der Sprachwissenschaft GS1-4 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FS1-4 wählen die Studierenden insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule aus. Zu einem der Mikromodule GS1-4 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

### 3. Literaturwissenschaft

E2	Einführung in die Literaturwissenschaft		2 LP
GL	GL1	Schreibwerkstatt	6 LP
	GL2	Literaturgeschichte bis 1800	
	GL3	Literaturgeschichte nach 1800	
	GL4	Literaturen der außereuropäischen Romania	
	GL5	Komplementäre Zugänge	
	schriftliche Arbeit zu GL2-5		2 LP
FL	FL1	Literarische Gattungen	6 LP
	FL2	Literarische Textanalyse	
	FL3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul zur Einführung in die Literaturwissenschaft E2 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft GL1-5 wählen die Studierenden 3 unterschiedliche Mikromodule. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FL1-3 sind 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen. Zu einem der gewählten Mikromodule GL2-5 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

### 4. Kulturwissenschaft

E3	Einführung in die Kulturwissenschaft		2 LP
GK	GK1	Geschichte der Kulturen romanischer Länder	2 LP
	GK2	Kulturelle Gegenwart romanischer Länder	
	GK3	Komplementäre Zugänge	
	Schriftliche Arbeit zu GK1-3		2 LP
FK	FK1	Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene	6 LP
	FK2	Freie Themenarbeit	
	FK3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Kulturwissenschaft E3 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft GK1-3 wählen die Studierenden 1 Mikromodul aus. Zu diesem ausgewählten Mikromodul ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP). Aus dem Modul FK1-3 wählen die Studierenden jeweils 2 unterschiedliche Mikromodule aus.

### 5. Sprach-, oder Literatur- oder Kulturwissenschaft

1 Mikromodul aus FS1-4 oder FL1-3 oder FK1-3	3 LP
--	------

Aus den Modulen FS1-4, FL1-3 oder FK1-3 ist wahlobligatorisch 1 Mikromodul zu belegen (3 LP).

## 6. Fachdidaktik

E4	Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen	2 LP
FD1	Planung und Gestaltung von Unterricht	4 LP

Die Studierenden haben die Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen E4 und das Mikromodul mit den schulpraktischen Studien FD1 obligatorisch zu belegen.

## 7. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

BT	Textbezogenes Seminar mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt	3 LP
BS	Angewandte Linguistik und Fremdsprachenunterricht	4 LP
BL	Literatur im Fremdsprachenunterricht	
BK	Kulturen romanischer Länder im Fremdsprachenunterricht	
Schriftliche Arbeit zu BS oder BL oder BK		3 LP

Aus dem berufsfeldbezogenen Fachmodul haben die Studierenden obligatorisch ein textbezogenes Mikromodul mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt sowie 2 Mikromodule aus BS, BL oder BK zu belegen. Zu einem der Mikromodule BS, BL oder BK ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (3 LP).

(2) Im Bachelorstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe und das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind in den aufgeführten Modulen:

- Grundmodule der Sprachpraxis (SP)
  - Einführungsmodule (E)
  - Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)
  - Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)
  - Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)
  - Aufbaumodul Sprachkompetenz (SK)
  - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)
  - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)
  - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)
  - Modul Fachdidaktisches Wissen (FD)
  - Berufsfeldbezogenes Fachmodul (B)
- folgende Mikromodule zu belegen:

## 1. Sprachpraxis

Grundmodul 1 SP1	Phonetik	1 LP	9 LP
	Grammatik	2 LP	
	Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck	3 LP	
	Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Grundmodul 2 SP2	Mündlicher Ausdruck	3 LP	6 LP
	Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Aufbaumodul SK	SK 1 Übersetzen in die Fremdsprache	3 LP	9 LP
	SK 2 Übersetzung ins Deutsche	3 LP	
	SK 3 Fremdsprachige Textproduktion	3 LP	

## 2. Sprachwissenschaft

E1	Einführung in die Sprachwissenschaft	2 LP
GS1	Grammatik	2 LP
GS2	Phonetik	1 LP
GS3	Lexikologie	1 LP
GS4	Historische Sprachwissenschaft	2 LP
Schriftliche Arbeit zu GS1-4		2 LP
FS	FS1 Systematische Linguistik	3 LP
	FS2 Historische Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte	
	FS3 Textlinguistik	
	FS4 Variationslinguistik	

Die Studierenden haben die Module Einführung in die Sprachwissenschaft E1 und die Mikromodule zu den Grundlagen der Sprachwissenschaft GS1-4 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FS1-4 wählen die Studierenden insgesamt 1 Mikromodul aus. Zu einem der Mikromodule GS1-4 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

## 3. Literaturwissenschaft

E2	Einführung in die Literaturwissenschaft	2 LP
GL	GL1 Schreibwerkstatt	6 LP
	GL2 Literaturgeschichte bis 1800	
	GL3 Literaturgeschichte nach 1800	
	GL4 Literaturen der außereuropäischen Romania	
	GL5 Komplementäre Zugänge	
schriftliche Arbeit zu GL2-5		2 LP
FL	FL1 Literarische Gattungen	3 LP
	FL2 Literarische Textanalyse	
	FL3 Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul zur Einführung in die Literaturwissenschaft E2 obligatorisch zu

belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft GL1-5 wählen die Studierenden 3 unterschiedliche Mikromodule. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FL1-3 ist 1 Mikromodul zu belegen. Zu einem der gewählten Mikromodule GL2-5 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

#### 4. Kulturwissenschaft

E3		Einführung in die Kulturwissenschaft	2 LP
GK	GK1	Geschichte der Kulturen romanischer Länder	2 LP
	GK2	Kulturelle Gegenwart romanischer Länder	
	GK3	Komplementäre Zugänge	
		Schriftliche Arbeit zu GK1-3	2 LP
FK	FK1	Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene	3 LP
	FK2	Freie Themenarbeit	
	FK3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Kulturwissenschaft E3 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft GK1-3 sowie aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen wählen die Studierenden jeweils 1 Mikromodul aus. Zu dem ausgewählten Mikromodul GK1-3 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

#### 5. Fachdidaktik

E4		Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen	2 LP
FD1		Planung und Gestaltung von Unterricht	4 LP

Die Studierenden haben die Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen E4 und das Mikromodul mit den schulpraktischen Studien FD1 obligatorisch zu belegen.

#### 6. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

BT		Textbezogenes Seminar mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt	3 LP
BS		Angewandte Linguistik und Fremdsprachenunterricht	2 LP
BL		Literatur im Fremdsprachenunterricht	
BK		Kulturen romanischer Länder im Fremdsprachenunterricht	

Aus dem berufsfeldbezogenen Fachmodul haben die Studierenden obligatorisch ein textbezogenes Mikromodul mit sprach- oder literaturwissenschaft-

lichem Schwerpunkt und ein weiteres aus den Mikromodulen BS, BL oder BK zu belegen.

(3) Im Bachelorstudium für das zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe und für das Studium im Erweiterungsfach sind in den aufgeführten Modulen:

- Grundmodule der Sprachpraxis (SP)
  - Einführungsmodule (E)
  - Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)
  - Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)
  - Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)
  - Aufbaumodul Sprachkompetenz (SK)
  - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)
  - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)
  - Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)
  - Modul Fachdidaktisches Wissen (FD)
  - Berufsfeldbezogenes Fachmodul (B)
- folgende Mikromodule zu belegen:

#### 1. Sprachpraxis

Grundmodul 1 SP1	Phonetik	1 LP	9 LP
	Grammatik	2 LP	
	Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck	3 LP	
	Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Grundmodul 2 SP2	Mündlicher Ausdruck	3 LP	6 LP
	Schriftlicher Ausdruck	3 LP	
Aufbaumodul SK	SK 1 Übersetzen in die Fremdsprache	3 LP	9 LP
	SK 2 Übersetzung ins Deutsche	3 LP	
	SK 3 Fremdsprachige Textproduktion	3 LP	

#### 2. Sprachwissenschaft

E1		Einführung in die Sprachwissenschaft	2 LP
GS1		Grammatik	2 LP
GS2		Phonetik	1 LP
GS3		Lexikologie	1 LP
GS 4		Historische Sprachwissenschaft	2 LP
FS	FS1	Systematische Linguistik	

	FS2	Historische Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte	3 LP
	FS3	Textlinguistik	
	FS4	Variationslinguistik	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Sprachwissenschaft E1 und die Mikromodule zu den Grundlagen der Sprachwissenschaft GS1-4 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FS1-4 wählen die Studierenden insgesamt 1 Mikromodul aus.

### 3. Literaturwissenschaft

E2	Einführung in die Literaturwissenschaft		2 LP
GL	GL1	Schreibwerkstatt	4 LP
	GL2	Literaturgeschichte bis 1800	
	GL3	Literaturgeschichte nach 1800	
	GL4	Literaturen der außereuropäischen Romania	
	GL5	Komplementäre Zugänge	
	schriftliche Arbeit zu GL2-5		2 LP
FL	FL1	Literarische Gattungen	3 LP
	FL2	Literarische Textanalyse	
	FL3	Komplementäre Zugänge	

Die Studierenden haben das Modul zur Einführung in die Literaturwissenschaft E2 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Literaturwissenschaft GL1-5 wählen die Studierenden 2 Mikromodule. Aus dem Modul Fortgeschrittenes Wissen FL1-3 ist 1 Mikromodul zu belegen. Zu einem der Mikromodule GL2-5 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

### 4. Sprach- oder Literaturwissenschaft

Schriftliche Arbeit zu FS1-4 oder FL1-3	3 LP
---	------

Zu einem der Mikromodule FS1-4 oder FL1-3 ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

### 5. Kulturwissenschaft

E3	Einführung in die Kulturwissenschaft		2 LP
GK	GK1	Geschichte der Kulturen romanischer Länder	2 LP
	GK2	Kulturelle Gegenwart romanischer Länder	
	GK3	Komplementäre Zugänge	
		Schriftliche Arbeit zu GK1-3	

Die Studierenden haben das Modul Einführung in die Kulturwissenschaft E3 obligatorisch zu belegen. Aus dem Modul zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft GK1-3 wählen die Studierenden 1 Mikromodul. Zu diesem ausgewählten Mikromodule

GK1-3 ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen (2 LP).

### 6. Fachdidaktik

E4	Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen	2 LP
FD1	Planung und Gestaltung von Unterricht	4 LP
FD2	Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch-) bzw. Spanischunterricht	2 LP
	Schriftliche Arbeit zu FD1-2	2 LP

Die Studierenden haben das Modul E4 und die Mikromodule FD1-2 obligatorisch zu belegen und eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

### 7. Berufsfeldbezogenes Fachmodul

BT	Textbezogenes Seminar mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt	3 LP
BS	Angewandte Linguistik und Fremdsprachenunterricht	2 LP
BL	Literatur im Fremdsprachenunterricht	
BK	Kulturen romanischer Länder im Fremdsprachenunterricht	

Aus dem berufsfeldbezogenen Fachmodul haben die Studierenden obligatorisch ein textbezogenes Mikromodul mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt und ein weiteres aus den Mikromodulen BS, BL oder BK zu belegen.

### § 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schreiben die Studierenden in der Regel in ihrem 1. Fach im letzten Semester des Bachelorstudiums. Sie wird mit insgesamt 6 LP bewertet. Die Bachelorarbeit darf maximal einmal wiederholt werden.

(2) Ein Thema für die Bachelorarbeit können alle Professoren und alle promovierten Mitarbeiter des Instituts für Romanistik stellen. Die Bachelorarbeit muss von zwei Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Ist der Themensteller kein/e Professor/in des Instituts, muss die Zweitkorrektur von einer Professorin/einem Professor vorgenommen werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel im letzten Semester des Bachelorstudiengangs zu erstellen. Ihre Vergabe erfolgt frühestens zu Beginn und spätestens zwei Monate vor dem Abschluss des Lehrveranstaltungszeitraums des Semesters.

(4) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit

Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 23 (Masterarbeit) analog.

### § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs.1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs.1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs.2 bzw. 3 erbracht wurden.

## III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

### § 20 Ziel des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für Lehramtstudierende in Französisch oder Spanisch in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden des Faches umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie mit der Anfertigung der Masterarbeit einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann. Der Mastergrad qualifiziert für ein Lehramt.

(2) Im Ergänzungsstudium im Fach Französisch, Italienisch oder Spanisch weisen die Studierenden nach, dass sie sich auf der Basis eines bereits absolvierten Studiums vertiefte Kenntnisse angeeignet haben, die ihnen ein Unterrichten in der Sekundarstufe II erlauben.

### § 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Nachweis der Studienleistungen gemäß § 17, Abs.2 bzw. 3 und § 18 dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf

innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

## § 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das erste und das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind in den aufgeführten Modulen

- Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Sprachwissenschaft (TAS)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Literaturwissenschaft (TAL)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Fachdidaktik (FD)

folgende Mikromodule zu belegen:

### 1. Sprachpraxis

SI	SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung	6 LP
	SI2 Literarische Übersetzung	
	SI3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur	
	SI4 Interkulturelle Kommunikation	
	SI5 Exkursionen	
	SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika	
	SI7 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul SI1-7 sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

### 2. Sprachwissenschaft

TAS	TAS1 Sprachtheorie und ihre Geschichte	6 LP
	TAS2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen	
	TAS3 Computergestützte linguistische Untersuchungen	
	TAS4 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen	

Aus dem Modul TAS sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

### 3. Literaturwissenschaft

TAL	TAL1 Geschichte literaturwissenschaftlicher Theorien	6 LP
	TAL2 Aktuelle Probleme der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung	
	TAL3 Fachgeschichte der Romanistik	
	TAL4 Diskursanalytische, intertextuelle, intermediale etc. Interpretation von Einzeltexten	
	TAL5 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul TAL1 sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

### 4. Sprach- oder Literaturwissenschaft

Schriftliche Arbeit zu TAS1-4 oder TAL1-5	3 LP
---	------

Zu einem der Mikromodule TAS1-4 oder TAL1-5 ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

### 5. Fachdidaktik

FD	FD2 Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht	2 LP
	FD3 Literatur und Kultur im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht und der Erwerb trans- und interkultureller Kompetenzen	2 LP

Die Mikromodule FD2-3 sind obligatorisch zu belegen.

(2) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind in den aufgeführten Modulen

- Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Sprachwissenschaft (TAS)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Literaturwissenschaft (TAL)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Fachdidaktik (FD)

folgende Mikromodule zu belegen:

### 1. Sprachpraxis

SI	SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung	6 LP
	SI 2 Literarische Übersetzung	
	SI 3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur	
	SI4 Interkulturelle Kommunikation	
	SI5 Exkursionen	
	SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika	
	SI7 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul SI sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

### 2. Sprachwissenschaft

TAS	TAS1 Sprachtheorie und ihre Geschichte	3 LP
	TAS2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen	
	TAS3 Computergestützte linguistische Untersuchungen	
	TAS4 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen	

Aus dem Modul TAS ist mindestens 1 Mikromodul zu belegen.

### 3. Literaturwissenschaft

TAL	TAL1 Geschichte literaturwissenschaftlicher Theorien	3 LP
	TAL2 Aktuelle Probleme der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung	
	TAL3 Fachgeschichte der Romanistik	
	TAL4 Diskursanalytische, intertextuelle, intermediale etc. Interpretation von Einzeltexten	
	TAL5 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul TAL ist mindestens 1 Mikromodul zu belegen.

### 4. Sprach- oder Literaturwissenschaft

Schriftliche Arbeit zu TAS1-4 oder TAL1-5	3 LP
---	------

Zu einem der Module TAS oder TAL ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

### 5. Fachdidaktik

FD	FD2 Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht	2 LP
	FD3 Literatur und Kultur im Französisch- (Italienisch) bzw. Spanischunterricht und der Erwerb trans- und interkultureller Kompetenzen	2 LP
	FD4 Unterrichtssprache	1 LP

Die Mikromodule FD2-4 sind obligatorisch zu belegen.

(3) Im Ergänzungsstudium für den Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II/Lehramt an Gymnasien sind von entsprechenden Bachelorabsolventen in den aufgeführten Modulen

- Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)

- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Sprachwissenschaft (TAS)
- Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Literaturwissenschaft (TAL)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (GK)
- Modul Fortgeschrittenes Wissen: Fachdidaktik (FD)

folgende Mikromodule zu belegen:

### 1. Sprachpraxis

SI	SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung	6 LP
	SI 2 Literarische Übersetzung	
	SI 3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur	
	SI4 Interkulturelle Kommunikation	
	SI5 Exkursionen	
	SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika	
	SI7 Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul SI sind insgesamt 2 unterschiedliche Mikromodule zu belegen.

### 2. Sprachwissenschaft

TAS	TAS1 Sprachtheorie und ihre Geschichte	3 LP
	TAS2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen	
	TAS3 Computergestützte linguistische Untersuchungen	
	TAS4 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen	
Schriftliche Arbeit zu TAS1-4		3 LP

Aus dem Modul TAS ist mindestens 1 Mikromodul zu belegen. Zu diesem ausgewählten Mikromodul ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen.

### 3. Literaturwissenschaft

TAL	TAL1 Geschichte literaturwissenschaftlicher Theorien	3 LP
	TAL2 Aktuelle Probleme der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung	
	TAL3 Fachgeschichte der Romanistik	
	TAL4 Diskursanalytische, intertextuelle, intermediale etc. Interpretation von Einzeltexten	
	TAL5 Komplementäre Zugänge	
Schriftliche Arbeit zu TAL 1-5		3 LP

Aus dem Modul TAL ist mindestens 1 Mikromodul zu belegen. Zu diesem ausgewählten Mikromodul ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen.

### 4. Kulturwissenschaft

FK	FK1	Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene	3 LP
	FK2	Freie Themenarbeit	
	FK3	Komplementäre Zugänge	

Aus dem Modul FK ist 1 Mikromodul zu belegen.

### 5. Fachdidaktik

FD2	Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch-) bzw. Spanischunterricht	2 LP
Schriftliche Arbeit zu FD2		2 LP

Das Mikromodul FD2 ist zu belegen und es ist eine schriftliche Arbeit zur Fachdidaktik zu verfassen.

### 6. Wahlobligatorische Module

Aus den Modulen TAL und TAS erwerben die Studierenden im Ergänzungsstudium 5 LP nach freier Wahl.

### § 23 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im Verlauf des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens nach Abschluss des ersten Semesters des Masterstudiums. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist vor dem Abschluss des letzten Semesters einzureichen. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur bis maximal zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Ein Thema für die Masterarbeit können alle Professoren und alle promovierten Mitarbeiter des Instituts für Romanistik stellen. Die Masterarbeit muss von zwei Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Ist der Themensteller kein/e Professor/in des Instituts, muss die Zweitkorrektur von einer Professorin/einem Professor vorgenommen werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre Benotung gemäß § 7. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Die Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten zu bewertet werden.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit einer Note zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) bewertet, schießt sich die Disputation an. Die Disputation setzt sich aus einem 20-minütigen Vortrag und einer Befragung des/der Kandidat/en/in durch die beiden Gutachter/innen, die 40 Minuten nicht überschreiten soll, zusammen. Die Disputation ist öffentlich. Der/die Kandidat/in kann aber beim Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf eine nicht-öffentliche Prüfung stellen. Eine andere als die deutsche Sprache kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Prüfungsausschuss und die beiden Gutachter dem zustimmen. Anschließend beraten die beiden Gutachter unter Ausschluss der Öffentlichkeit den Vortrag und die Befragung und erteilen eine Note für die Disputation. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann nur einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

#### § 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 Abs.1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs.1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 4 bzw. 5 erbracht wurden.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

#### § 26 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsbachelor- oder Lehramtsmasterstudiengang in Französisch, Italienisch oder Spanisch an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium der Fächer Französisch, Italienisch oder Spanisch vom 20. Oktober 1994 durchgeführten Prüfungen wird durch das Inkraft-Treten dieser Ord-



nung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Lehramtsstudiengang Französisch oder Spanisch befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

## § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Französisch oder Spanisch die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Französisch oder Spanisch an der Universität Potsdam vom 20. Oktober 1994, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek. Nr. 07/95 S. 115), außer Kraft.

### Anlage 1 Beschreibung der Module

#### Makromodul: Einführungen (E)

##### E1 Einführung in die Sprachwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

*Veranstaltungstyp* : Vorlesung

*Teilnahmevoraussetzungen*: keine, geeignet für Studienanfänger

*Inhaltsbeschreibung*: Im Verlauf des Moduls wird eine Einführung in für das Studium relevante Gebiete der Sprachwissenschaft gegeben. Die dabei gewählte Systematik folgt vor allem den in der Romanischen Sprachwissenschaft wichtigen Gebieten, bezieht jedoch angewandte Gesichtspunkte (z.B. Sprachvergleich, Übersetzung, Spracherwerb) ein. Besonderer Wert wird auf die Vermittlung von Methodenwissen gelegt, das die Studierenden befähigen soll, selbständig zu arbeiten. Die Bezugnahme auf Beobachtungen aus dem Erwerb der romanischen Sprachen als Fremdsprachen, auf deren grammatische, lexikalische und textuelle Beschreibung ist ein durchgehendes Prinzip der Vorlesung, die sich auf französische, spanische und italienische Beispiele stützt.

*Qualifikationsziele*: Überblick über Gegenstandsbereiche und Methoden der Sprachwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Fähigkeit zur Anwendung auf einfache einzelsprachliche Beispiele.

*Prüfungsmodalitäten*: Klausur.

##### E2 Einführung in die Literaturwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

*Veranstaltungstyp*: Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen*: keine, geeignet für Studienanfänger

*Inhaltsbeschreibung*: Im Verlauf des Moduls wird eine Einführung in die für das literaturwissenschaftliche Studium relevanten Arbeitsbereiche gegeben. Dazu gehören die Vermittlung des Gegenstandsreichs, der elementaren wissenschaftlichen Arbeitstechniken sowie die Kenntnis der wichtigsten Gattungs- und Epochentheorien. Besonderes Augenmerk gilt der Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbständig zu arbeiten.

*Qualifikationsziele*: Überblick über Gegenstandsbereich und Methoden der Literaturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Grundbefähigung zur Anwendung auf literarische Texte.

*Prüfungsmodalitäten*: Klausur und/oder Textarbeit.

##### E3 Einführung in die Kulturwissenschaft

2 LP obligatorisch (2 SWS)

*Veranstaltungstyp* : Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen*: keine, geeignet für Studienanfänger

*Inhaltsbeschreibung*: In der Einführung sollen theoretische und praktische Ansätze der Kulturwissenschaft vorgestellt werden, die zur Vermittlung eines Gesamtbildes der Gesellschaft in romanischen Ländern beitragen. Von besonderer Relevanz ist dabei das Problem interkultureller Kommunikation, das zu umgrenzen und in seinen differenzierten Ausprägungen zu analysieren ist. Außerdem sind Rolle und Funktion von Sprache und Literatur in vielkulturellen Gesellschaften und Auswirkungen moderner Kommunikationsformen Gegenstand des Moduls. Besonderes Augenmerk gilt der Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbständig zu arbeiten.

*Qualifikationsziele*: Überblick über Gegenstandsbereiche und Methoden der Kulturwissenschaft, Beherrschung grundlegender Begriffe, Fähigkeit zur Anwendung auf konkrete Einzelphänomene.

*Prüfungsmodalitäten*: Klausur und/oder Textarbeit.

##### E4 Einführung in das Unterrichten romanischer Sprachen

2 LP obligatorisch (2 SWS)

*Veranstaltungstyp*: Vorlesung

*Teilnahmevoraussetzungen*: Grundkenntnisse in Allgemeiner Didaktik

*Inhaltsbeschreibung*: In dieser Überblicksveranstaltung werden die wichtigen grundlegenden Termini der Didaktik und Methodik, die unterschiedlichen Methoden und Arbeitstechniken sowie ihre Begründungen für die verschiedenen Schularten und -stufen ebenso wie die möglichen Lernziele, die auf den unterschiedlichen Ebenen der zu vermittelnden Sprachkompetenz und der kulturwissenschaftlich begründeten Landeskunde gegeben sind, vorgestellt, reflektiert und mit Lernerperspektiven und -strategien verbunden. Besonderes Augenmerk gilt dabei neben der Vorverlegung der ersten schuli-

schen Erfahrungen in und mit dem Lernen einer neuen Sprache in die Grundschule und deren Auswirkungen auf den Sprachunterricht in den folgenden Schulstufen den unterschiedlichen Kompetenzen, die jeweils von der Lehrkraft einzubringen sind.

*Qualifikationsziele:* Überblick über Didaktik und Methodik des Unterrichts einer anderen Sprache in schulischem Kontext, deren spracherwerbs- und lerntheoretische Begründungen und die Fähigkeit zur didaktologischen und methodologischen Reflexion

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur.

## **Makromodul: Grundlagen des Wissens**

### **Module Grundlagen des Wissens: Sprachpraxis (SP 1 und 2)**

#### **SP1 Phonetik**

1 LP (1 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

*Inhaltsbeschreibung:* Es werden sowohl die standardsprachliche Aussprache der studierten Sprache als auch die Fähigkeiten zur Beurteilung und Korrektur von Textbeispielen der studierten Sprache im Vergleich zur deutschen Sprache vermittelt.

*Prüfungsmodalitäten:* mündliche Überprüfung

#### **SP1 Grammatik**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

*Inhaltsbeschreibung:* Die Kenntnisse der Grammatik der studierten Sprache werden vervollkommen (korrekter Gebrauch aller Verbformen, Beschreibung, Bildung und Analyse komplexer Sätze, Formen der Temporalität, Aspektualität und Modalität etc.) und eine adäquate terminologische Beschreibung verwandt. Darüber hinaus werden textgrammatische Grundlagen vermittelt.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur

#### **SP1 Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

*Inhaltsbeschreibung:* Die Studierenden sind in der Lage, ein breites Spektrum von Texten (Vorlesungen, Vorträge, Texte der Bildungs- und Unterhaltungsmedien) zu verstehen, Argumentationen zu folgen und sich dazu Notizen zu machen, sofern sie mit dem Thema vertraut sind und Standardsprache gebraucht wird. Sie sind imstande, anhand einer schriftlichen Vorlage Themen des eigenen Faches zu präsentieren und auf anschließende Fragen zu reagieren. Sie sind in der Lage, sich relativ natür-

lich an längeren Gesprächen zu Themen ihres Fach- oder Interessengebietes zu beteiligen.

*Prüfungsmodalitäten:* mündliche Überprüfung

#### **SP1 Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B 2

*Inhaltsbeschreibung:* Die Studierenden können ein breites Spektrum von fiktionalen Texten und Texten des eigenen Fachgebietes im Detail verstehen, in langen und komplexen Texten wichtige Einzelinformationen auffinden, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Sie sind in der Lage, Informationen und Argumente zu verarbeiten und schriftlich wiederzugeben und dabei die wichtigsten Punkte hervorzuheben. Sie können in einem Kommentar zu einem bearbeiteten Thema oder zu einem Ereignis Standpunkte darstellen und dazu geeignete Beispiele anführen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur

#### **SP2 Mündlicher Ausdruck**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkenntnisse auf Niveau C1/1

*Inhaltsbeschreibung:* Die Studierenden sind in der Lage auch komplexen Texten ohne Schwierigkeiten zu folgen, sie benötigen lediglich Zeit, wenn nicht Standardsprache gebraucht wird. In Diskussionen über Themen des eigenen Fachgebiets können sie der Argumentation folgen, Argumente präzise formulieren und auf Gegenargumente angemessen reagieren. Sie sind imstande, bei Präsentationen zum eigenen Fachgebiet spontan vom Konzept abzuweichen und vom Publikum aufgeworfene Zwischenfragen aufzugreifen.

*Prüfungsmodalitäten:* mündliche Überprüfung

#### **SP2 Schriftlicher Ausdruck**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkenntnisse auf Niveau C1/1

*Inhaltsbeschreibung:* Die Studierenden sind in der Lage, zu einem allgemeinen oder fachbezogenen Thema Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenzutragen und diese Themen gut strukturiert, zusammenhängend und ausführlich schriftlich zu erörtern. Dabei wägen sie die unterschiedlichen Argumente gegeneinander ab und verbinden sie mit ihren eigenen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur

## **Modul Grundlagen des Wissens: Sprachwissenschaft (GS)**

### **GS1 Grammatik**

2 LP, obligatorisch (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung mit Übung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E1, elementare Grammatikkenntnisse

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul soll Wissen aus ausgewählten Bereichen der Grammatik der studierten Fremdsprache vermitteln und kann dabei auch ein vergleichendes Vorgehen verfolgen. Der Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden der romanischen Sprachen und des Deutschen wird einbezogen. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, selbst aus beobachteten Verwendungsweisen der Fremdsprache grammatische und pragmatische Regelmäßigkeiten abzuleiten und für ihr eigenes kommunikatives Verhalten zu nutzen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Kategorien des Verbs, seinen Aktanten sowie den funktionalen Kategorien der Modalität, Temporalität und der Aspektualität gewidmet. Dabei werden auch grammatische Analysen an Texten durchgeführt.

*Qualifikationsziele:* Fähigkeit des Erkennens und Darstellens der wichtigsten grammatischen Sachverhalte. Entwicklung des syntaktischen Denkens anhand eines geeigneten Modells.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur

### **GS2 Phonetik**

1 LP, obligatorisch (1 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar oder Vorlesung mit Übungsanteilen

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul soll Wissen aus ausgewählten Bereichen der Phonetik und der Phonologie der studierten Fremdsprache vermitteln und dabei insbesondere deren Erwerb auf dem Hintergrund des Deutschen berücksichtigen. Es werden Grundlagen der phonetischen Beschreibung und einige theoretische Überlegungen zur Phonologie behandelt. Gegenstand sind auch die Prosodie und Normierungsprozesse im Bereich der Phonetik. Neben Methoden der strukturellen Phonologie wird auch die Prozessphonologie berücksichtigt. Damit wird eine kohärente Beschreibung phonologischer Prozesse angestrebt.

*Qualifikationsziele:* Fähigkeit zur Beschreibung des Lautsystems und der Prosodie der studierten Sprache unter Berücksichtigung des Vergleichs zum Deutschen. Im Zentrum steht dabei die Befähigung zur Beurteilung artikulatorischer Ergebnisse und zu ihrer Korrektur.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur

### **GS3 Lexikologie**

1 LP obligatorisch (1 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar oder Vorlesung mit Übungsanteilen

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul soll Wissen aus ausgewählten Bereichen der Lexikologie der studierten romanischen Sprache vermitteln und dabei auch deren Erwerb auf dem Hintergrund des Deutschen berücksichtigen. Neben grundlegenden Strukturen des Wortschatzes der Gegenwartssprache werden auch historische Entwicklungen behandelt. Insbesondere werden Grundlagen der Darstellung der Lexik thematisiert, die für die Aneignung und Vermittlung als Fremdsprache relevant sind. Es wird ein Überblick über Verfahren und Methoden der Lexikologie und der lexikalischen Semantik gegeben, wobei auch der Blick auf das Funktionieren von Lexik im Text gerichtet werden kann. Berücksichtigung erfährt auch die Lexikographie und die computergestützte Arbeit an lexikalischem Material.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis grundlegender Beschreibungsverfahren des Wortschatzes, Wissen über lexikographische Hilfsmittel. Zu ausgewählten Bereichen werden die Studierenden auch zu selbständigen Analysen befähigt

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur

### **GS4 Historische Sprachwissenschaft**

2 LP obligatorisch (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung

*Teilnahmevoraussetzungen:* E1

*Inhaltsbeschreibung:* Es werden methodische Grundlagen der historischen Sprachwissenschaft sowie ein einführender Überblick über deren wichtigste Arbeitsgebiete in der Anwendung auf die romanischen Sprachen vermittelt. Hierzu gehören: Theorien zum Sprachwandel; Historische Grammatik der romanischen Sprachen; Externe Sprachgeschichte der romanischen Sprachen; Aktuelle Dimensionen der Historischen Romanischen Sprachwissenschaft.

*Qualifikationsziele:* Beherrschen von Grundlagen und Methoden der historischen Sprachwissenschaft, Fähigkeit zur Einordnung und Bewertung von Sprachwandeltheorien.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur

## **Modul Grundlagen des Wissens: Literaturwissenschaft (GL)**

### **GL1 Schreibwerkstatt**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt Grundkenntnisse zum erleichterten und verbesserten Verfassen verschiedener wissenschaftlicher Textsorten. Die praktische Arbeit (Besprechung und Redaktion von Texten der Studierenden) steht im Mittelpunkt der Übung.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis der formalen, inhaltlichen und stilistischen Eigenschaften der verschiedenen wissenschaftlichen Textsorten. Fähigkeit zum selbständigen Verfassen von Texten verschiedener Genres.

*Prüfungsmodalitäten:* Textarbeit

## **GL2 Literaturgeschichte bis 1800**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2 (gilt nicht bei Vorlesung)

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung der studierten Philologie bis 1800. Dabei werden Bezüge zu anderen romanischen Literaturen ebenso behandelt wie der Wandel der literaturgeschichtlichen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis der grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhänge und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

## **GL3 Literaturgeschichte nach 1800**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2 (gilt nicht bei Vorlesung)

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der literaturgeschichtlichen Entwicklung der studierten Philologie nach 1800. Dabei werden Bezüge zu anderen romanischen Literaturen ebenso behandelt wie der Wandel der literaturgeschichtlichen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis der grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhänge und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

## **GL4 Literaturen der außereuropäischen Romania**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2 (gilt nicht bei Vorlesung)

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul beschäftigt sich mit Texten und Kontexten außereuropäischer Literaturen und vermittelt methodisches Grundwissen zum Verständnis der Wechselbeziehungen zwischen europäischen und außereuropäischen Literaturen.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis der grundlegenden literaturgeschichtlichen Entwicklungen der außereuropäischen romanischen Literaturen sowie der methodologisch fundierten Verfahren ihrer Analyse.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

## **GL5 Komplementäre Zugänge**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2 (gilt nicht bei Vorlesung)

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul beschäftigt sich mit Texten und Kontexten aktueller ästhetischer Fragestellungen und vermittelt Grundwissen der Wechselbeziehung zu kanonisierten literaturwissenschaftlichen Analysemethoden.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis der grundlegenden ästhetischen Fragestellungen einschließlich inter- und transdisziplinärer Modelle sowie der methodologisch fundierten Verfahren medialer Ausdrucksformen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

## **Modul Grundlagen des Wissens: Kulturwissenschaft (GK)**

### **GK1 Geschichte der Kulturen romanischer Länder**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine

*Inhaltsbeschreibung:* Mit dem Blick auf das Land/die Länder, in dem/in denen die jeweils studierte Sprache gesprochen wird, geht es unter dem methodischen Gesichtspunkt darum, historisches Denken zu verankern und für die Beschäftigung mit aktuellen kulturellen Phänomenen nutzbar zu machen. Im Bereich kulturhistorischer Arbeit spielen u.a. folgende Basiskompetenzen eine Rolle, die in diesem Modul vermittelt werden: Philologische Arbeit an Texten, Text- und Bildanalyse, historische Hermeneutik, Archiv- und Museumsarbeit, *oral history*. Unter sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt werden in dem Modul behandelt: Wechselbeziehungen von Sprach- und Kulturgeschichte der romanischen Sprachen, kulturelle Aspekte der externen Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen, sowie Prozesse und Determinanten sprachwissenschaftlicher Theoriebildung. Dabei können vergleichende Themen auch mehrere romanische Länder erfassen. Im Mittelpunkt steht die Leitfrage, wie historisch gewordene Prozesse heutige kulturelle Phänomene determinieren.

*Qualifikationsziele:* Kenntnisse grundlegender historischer Prozesse der Entwicklung in den romanischen Ländern, Beherrschung von kulturgeschichtlichen und kulturwissenschaftlichen Methoden

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder mündliche Überprüfung und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

### **GK2 Kulturelle Gegenwart romanischer Länder**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Moduls ist die Beschäftigung mit relevanten Aspekten eines gegenwartsbezogenen Kulturbegriffes und seiner Anwendung auf die romanischen Länder. Unter

sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt stehen dabei kulturelle Äußerungen im Blickpunkt, mit denen Gruppierungen innerhalb einer mehr oder weniger pluralistischen Gesellschaft ihre kulturellen „Absprachen“ treffen und in semiotische Repräsentanz überführen. Gleichfalls soll in medienbedingte sprachliche Erscheinungen der Gegenwart eingeführt werden und zur kritischen Analyse der Medien befähigt werden. Betrachtet werden ferner die Interdependenzen zu romanischen wie außerromanischen Kulturen sowie die methodischen Verfahren, die in den jeweiligen Kulturen zu ihrem Selbstverständnis angewandt werden.

*Qualifikationsziele:* Kenntnisse aktueller kultureller Phänomene und Prozesse in den romanischen Ländern, methodische Befähigung zum Vergleich von Kulturen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder mündliche Überprüfung und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

### **GK3 Komplementäre Zugänge**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* keine

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul beschäftigt sich mit Texten und Kontexten aktueller kulturtheoretischer Fragestellungen und vermittelt Grundwissen der Wechselbeziehung zu kanonisierten kulturwissenschaftlichen Ansätzen.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis der grundlegenden kulturtheoretischen Fragestellungen einschließlich inter- und transdisziplinärer Modelle sowie der methodologisch fundierten Verfahren medialer Ausdrucksformen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

### **Makromodul: Fortgeschrittenes Wissen**

#### **Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachkompetenz (SK)**

##### **SK1 Übersetzung Deutsch - Fremdsprache**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse der Übersetzung verschiedener Textsorten vom Deutschen in die Zielsprache einschließlich grundlegender Arbeitstechniken und Methodenkenntnissen.

*Qualifikationsziele:* Befähigung zur Übersetzung in die Zielsprache auf dem Niveau C2/1.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Textarbeit.

##### **SK2 Übersetzung Fremdsprache - Deutsch**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse der Übersetzung verschiedener Textsorten von der Fremdsprache ins Deutsche einschließlich grundlegender Arbeitstechniken und Methodenkenntnissen.

*Qualifikationsziele:* Befähigung zur Übersetzung ins Deutsche auf dem Niveau C2/1.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Textarbeit.

##### **SK3 Fremdsprachige Textproduktion**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse in der schriftlichen und mündlichen Beherrschung der Ausdrucksregister in der Zielsprache.

*Qualifikationsziele:* Befähigung zur schriftsprachlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit auf Niveau C2/1.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Textarbeit und/oder Referat.

##### **SK4 Lesesprache**

3 LP (4 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/2 der studierten Fremdsprache.

*Inhaltsbeschreibung:* Innerhalb der Übung werden den Studierenden Methoden und Kenntnisse vermittelt, die sie befähigen, innerhalb kurzer Zeit Texte in einer weiteren romanischen Sprache zu lesen. Im Blickpunkt der sprachvergleichenden Vermittlung stehen jene Sprachstrukturen, die nicht allgemein romanische Strukturen repräsentieren, sondern als Spezifika der jeweiligen Sprache gelten können.

*Qualifikationsziele:* Befähigung zur Lektüre von mittelschweren allgemeinsprachlichen Texten und ausgewählten studienbezogenen Fachtexten in einer weiteren romanischen Sprache.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Textarbeit.

#### **Modul Fortgeschrittenes Wissen: Sprachwissenschaft (FS)**

##### **FS1 Systematische Linguistik**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Module GS1-3

*Inhaltsbeschreibung:* Mit dem Modul zur systematischen Linguistik wird ein Orientierungsrahmen für die wissenschaftliche Untersuchung der romanischen Sprache gegeben. Die Studierenden erhalten Zugang zum Prozess linguistischer Wissensbildung und ein Instrumentarium, das sie befähigen soll, sich mit sprachwissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen, sich einen wissenschaftlich fundierten Standpunkt zu erarbeiten und

sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden. Die Analyse der romanischen Sprachen erfolgt mit Hilfe verschiedener theoretischer Ansätze und Methoden, insbesondere auf den Abstraktionsebenen der Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexikologie und Pragmatik.

*Qualifikationsziele:* Vertrautheit mit den Erscheinungen und Problemen der Gegenwartssprache und mit den ausgewählten Methoden der Sprachwissenschaft.

*Prüfungsmodalitäten:* schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion

### **FS2 Historische Sprachwissenschaft / Sprachgeschichte**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Modul aus GS 1 bis GS 4

*Inhaltsbeschreibung:* Mit dem Modul zur Historischen Sprachwissenschaft und zur Sprachgeschichte wird ein Orientierungsrahmen für die wissenschaftliche Untersuchung der Geschichte romanischer Sprachen gegeben. Die Studierenden erhalten ein methodisches Instrumentarium und aufbauende Sachkenntnis, die sie befähigen sollen, sich mit Problemen der Sprachgeschichte selbständig auseinander zusetzen und Sprachwandeltheorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft auf die Sprachentwicklung anzuwenden. Besonderes Interesse wird Erscheinungen des Sprachwandels gewidmet, der nicht nur als Prozess der historischen Veränderung der romanischen Sprachen, sondern auch hinsichtlich der Phänomene des Sprachkontakts und der Sprachmischung im Verhältnis zur endogenen Sprachentwicklung untersucht wird.

*Qualifikationsziele:* Vertrautheit mit den Methoden der historischen Sprachwissenschaft, Überblick über die Geschichte der romanischen Sprache(n) vom Lateinischen bis zum heutigen Sprachstand sowie ggf. Fähigkeit, einen Text aus einer zurückliegenden Sprachstufe zu kommentieren.

*Prüfungsmodalitäten:* schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion.

### **FS3 Textlinguistik**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Module GS 1 bis GS 3 bzw. GS 4

*Inhaltsbeschreibung:* Die Textlinguistik befasst sich mit der Verwendung von Sprache in mündlichen und schriftlichen Texten, mit denen die Produzenten der Texte bestimmte Zwecke erreichen wollen. Auch die Bedingungen für erfolgreiche Kommunikation gehören zu ihrem Gegenstand. Dabei werden auch vielfältige theoretische Ansätze zur Untersuchung pragmatischer Sachverhalte berücksichtigt. Es werden Analysemethoden der Textlinguistik vermittelt und vor allem an literarischen, publizistischen und mündlichen Texten erprobt. Textsemantische und

textgrammatische Betrachtungen werden einbezogen.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis von Methoden der Textlinguistik, Fähigkeit zur Durchführung linguistischer Textanalysen

*Prüfungsmodalitäten:* eine linguistische Textanalyse (schriftliche Arbeit) und/oder Referat mit Diskussion

### **FS4 Variationslinguistik**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Module GS 1 bis GS 3 bzw. GS 4

*Inhaltsbeschreibung:* Vermittlung der Methoden der Variationslinguistik und der Anwendung von Analyseverfahren der Geo-, Sozio- und Pragmalinguistik in bezug auf die sprachliche Differenzierung in den Dimensionen von Zeit, Raum, Sozialstruktur und Sprachverwendung. Hierzu gehören auch Phänomene wie Sprachkontakt und Interferenz, sprachliche Variation und Konvergenz als Dimensionen der aktuellen Sprachdynamik in romanischen Ländern bis hin zur Sprachgenese regionaler Dialekte der modernen Standardsprachen. Dabei werden die Studierenden auch an empirische Einzelstudien zur sprachlichen Variation und zur Sprachdynamik in Frankreich, Italien, Spanien und Lateinamerika herangeführt.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis von Verfahren und Methoden der Variationslinguistik, Durchführung eigener Analysen.

*Prüfungsmodalitäten:* schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion.

### **Modul Fortgeschrittenes Wissen: Literaturwissenschaft (FL)**

#### **FL1 Literarische Gattungen**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Moduls sind Theorie und Geschichte der literarischen Gattungen von der mittelalterlichen Literatur bis in die Gegenwart. Hierzu gehört die Behandlung von periodenspezifischen Ästhetiken, Poetiken und Theoriebildung literarischer Genres.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis der Historizität und Funktionalität des Gattungsbegriffs, Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenen Analysen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

#### **FL2 Literarische Textanalyse**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt aktuelle literaturwissenschaftliche Analysemethoden, deren Geschichte, Theorie und komplexe Interdependenz

in der Gegenwart. Bei der exemplarischen Textanalyse werden alle Arbeitsschritte von der systematischen Auswahl adäquater Methoden bis zur Anwendung der entsprechenden literarästhetischen Fachtermini vermittelt.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis der Methoden der literarischen Textanalyse, Befähigung zur eigenständigen Anwendung auf literarische Texte verschiedener Epochen und Genres.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

### **FL3 Komplementäre Zugänge**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis epochenspezifischer Entwicklungen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

### **Modul Fortgeschrittenes Wissen: Kulturwissenschaft (FK)**

#### **FK1 Analyse kulturwissenschaftlicher Einzelphänomene**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E3, ein Modul aus GK

*Inhaltsbeschreibung:* Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich kulturwissenschaftlicher Methoden sind die Studierenden an die Analyse einzelner Phänomene heranzuführen.

Im Bereich der Sprachwissenschaft werden behandelt: Gesprächsanalyse zu kulturbezogenen Themenbereichen, Aspekte der interkulturellen Kommunikation in Politik, Wirtschaft und Rechtswesen, Sprache und Sprachbewusstsein in bestimmten Regionen und sozialen Verwendungsbereichen, sprachliche Aspekte regionaler und sozialer Identität, kulturbedingte Ausprägung sprachwissenschaftlicher Schulen und Forschungsrichtungen, kultureller Wandel als Auslöser und Ergebnis von Sprachwandel, Kultursemantik. Besonderes Augenmerk gilt der systematischen Begründung der angewandten Arbeitsmethoden, wodurch die kulturelle Bedingtheit kulturwissenschaftlicher Methoden selbst zum Untersuchungsgegenstand wird.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis und sichere Anwendung kulturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden unter besonderer Berücksichtigung des Kulturvergleichs. Erkennen und Relationieren des Kulturbezugs sprachlicher Erscheinungen.

*Prüfungsmodalitäten:* schriftliche Arbeit und/oder Referat und/oder Textarbeit.

#### **FK2 Freie Themenarbeit**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung oder Projektarbeit

*Teilnahmevoraussetzungen:* E3, ein Modul aus GK

*Inhaltsbeschreibung:* Kulturwissenschaft kann man nach zwei Richtungen definieren: als materiale und als methodische Disziplin. Unter dem materialen Gesichtspunkt, der in der freien Themenarbeit im Mittelpunkt stehen sollte, geht es darum, auf ausgewählten Gebieten und an ausgewählten Gegenständen kulturwissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. Das geschieht in der Regel in Projekten, in denen in Gruppen oder Einzelarbeit Einzelphänomene in weiterem Kontext bearbeitet werden sollen. Für die Projektarbeit wählen die Studierenden Themen aus folgenden Bereichen: Phänomene kultureller Performanz, Analyse der sprachlichen und kulturellen Situation in einer Region, Analyse der Distribution symbolischer Güter, archivgestützte Auswertungen zu bestimmten Textgruppen, computergestützte Textauswertungen, Interviews und Gesprächsanalysen.

*Qualifikationsziele:* Anwendung materialbezogener kulturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Kulturarbeit, Fähigkeit zur themenbezogenen Sammlung von Daten.

*Prüfungsmodalitäten:* schriftliche Arbeit und/oder Referat und/oder Textarbeit.

#### **FK3 Komplementäre Zugänge**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E3, ein Modul aus GK

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit kulturell relevanter Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis epochenspezifischer Entwicklungen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

### **Modul: Fachdidaktik (FD)**

#### **FD1 Planung und Gestaltung von Unterricht**

4 LP (Seminar) (2 SWS + Schulpraktische Studien)

*Veranstaltungstyp:* Seminar und Übung (Schulpraktische Studien)

*Teilnahmevoraussetzungen:* E4, Gute Sprachkompetenz in der Zielsprache, Kenntnisse in Entwicklungspsychologie und schulpsychologischer Diagnostik

*Inhaltsbeschreibung:* Das Seminar führt in die Planung und Gestaltung des Unterrichtens der französischen bzw. spanischen Sprache ein. Unterrichtsstunden mit unterschiedlicher Zielsetzung werden geplant, wobei die inhaltlichen und sprachlichen Kenntnis- und Handlungsbereiche je schulart- und stufenspezifisch wesentlich zu berücksichtigen

sind. In den Schulpraktischen Studien (SPS) beobachten die Studierenden Französisch- bzw. Spanischunterricht und führen erste Unterrichtsversuche durch. In den Auswertungsgesprächen werden neben der theoriegeleiteten Diskussion der Unterrichtsbeobachtungen die individuellen Unterrichtsversuche der einzelnen Studierenden thematisiert und reflektiert.

*Qualifikationsziele:* Grundlegende Fähigkeit zur Planung einer Unterrichtsstunde, Erfahren und Reflektieren eigener Unterrichtspraxis

*Prüfungsmodalitäten:* Aufgaben, Klausur, Praktikumsbericht

#### **FD2 Spracherwerb und Sprachvermittlung im Französisch- (Italienisch-) bzw. Spanischunterricht**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E4 und FD1

*Inhaltsbeschreibung:* In dieser Veranstaltung werden die erworbenen Kenntnisse im Bereich der Sprachvermittlung an ausgewählten Beispielen der je gegebenen Sprachstruktur konkretisiert und vertieft. Möglichkeiten des Zusammenspiels von Situation, Wortschatz und Grammatik im (von den Lerner/-innen aufzubauenden) mentalen Lexikon werden auf der Grundlage einer vergleichenden Sicht unterschiedlicher grammatiktheoretischer Modelle analysiert und in lernerorientierte Erklärungs- und Vermittlungsansätze umgesetzt.

*Qualifikationsziele:* Verständnis des Lernens einer neuen/anderen Sprache als lernerautonom konstruktiv(istisch)er Prozess und dessen Auswirkungen auf Planung und Gestaltung eines kreativen Sprachunterrichts

*Prüfungsmodalitäten:* Aufgaben, Referat/Kurzessay

#### **Makromodul: Berufsfeldbezogenes Fachmodul**

##### **BT Textbezogenes Seminar mit sprach- oder literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E1, E2

*Inhaltsbeschreibung:* Auf der Basis literatur- und/oder sprachwissenschaftlicher Methoden werden Zugänge zum Text vermittelt. Neben grundlegenden Prozessen der Inhaltskonstituierung von Texten spielt dabei auch die Wirksamkeit sprachlicher Mittel im Text eine wichtige Rolle. Auf Prozesse des Textverstehens und Interpretierens wird gleichfalls eingegangen.

*Qualifikationsziele:* Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten verschiedener Epochen, Sprachstufen oder Sprachkünste.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur oder schriftliche Textanalyse.

##### **BS Angewandte Linguistik und Fremdsprachenunterricht**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Module GS1 bis GS3, 1 Modul aus FS1 oder FS3

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Moduls ist die Erarbeitung und Aufbereitung grammatischer und textlinguistischer Kenntnisse mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Fundierung des Fremdsprachenunterrichts. Es werden Methoden vermittelt, mit denen Originaltexte an den Bedarf des Unterrichts angepasst werden können. Dabei geht es um den Wechsel zwischen Textsorten, z. B. die Umgestaltung eines Monologs in dialogische Texte oder medialen Wechsel zwischen schriftlichen und mündlichen Texten.

*Qualifikationsziele:* Befähigung der Studierenden zur Vermittlung von Grammatikkenntnissen und zur Arbeit mit Texten und ihrer Adaptation für den Unterricht

*Prüfungsmodalitäten:* Referat mit Diskussion und/oder schriftliche Arbeit und/oder Textarbeit

##### **BL Literatur im Fremdsprachenunterricht**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar oder Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* GL, 1 Modul aus FL

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt Kenntnisse zum Einsatz und zur performativen Gestaltung literarischer Texte im Rahmen des Unterrichts. Dabei geht es um den Wechsel zwischen literarischen Genres, zum Beispiel um die Umgestaltung epischer in dramatische Texte, medialen Wechsel, Resümees u.a.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnisse bezüglich des Einsatzes literarischer Texte im Fremdsprachenunterricht

*Prüfungsmodalitäten:* Referat und/oder schriftliche Arbeit und/oder Textarbeit.

##### **BK Kulturen romanischer Länder im Fremdsprachenunterricht**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar oder Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* E3, GK

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt Kenntnisse zum Einsatz kulturwissenschaftlich relevanter Texte im Fremdsprachenunterricht sowie Kenntnisse zur Vermittlung von Grundlagenwissen über die kulturelle Vergangenheit und Gegenwart romanischer Länder.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnisse bezüglich des Einsatzes kulturwissenschaftlich relevanter Texte im Fremdsprachenunterricht.

*Prüfungsmodalitäten:* Referat und/oder schriftliche Arbeit und/oder Textarbeit.



## **Makromodul: Theoriekompetenz und Anwendungspraxis**

### **Modul Sprachkompetenz und interkulturelles Wissen (SI)**

#### **SI1 Übersetzungsbezogener Sprachvergleich, Computer und Übersetzung**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* SG1-2, SK1-4

*Inhaltsbeschreibung:* Anhand verschiedener Textsorten werden Übersetzungsvergleiche durchgeführt. Außerdem erfolgt eine Einführung in die Nutzung von Internetressourcen für Übersetzungen sowie in Übersetzungstools. Die Studierenden erproben das Gelernte auch an praktischen Übersetzungen.

*Qualifikationsziele:* Reflektiertes Übersetzen, Kenntnis der wichtigsten Werkzeuge des Übersetzens und deren Nutzung. Sprachniveau C2/2.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Textarbeit.

#### **SI2 Literarische Übersetzung**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL

*Inhaltsbeschreibung:* Ausgehend von einem Verständnis der literarischen Übersetzung als kulturwissenschaftlicher Praxis vermittelt das Modul methodisches Grundwissen der Übersetzungstheorie und -geschichte, das anhand literarischer Beispieltex-te eigenständig in die Praxis umgesetzt wird.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis der grundlegenden kultur- und übersetzungswissenschaftlichen Methoden zum Verständnis der literarischen Übersetzung, Befähigung zur Anwendung auf Texte der studierten Sprache.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Textarbeit

#### **SI3 Interkulturelle Beziehungen der Literatur**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung, Seminar oder Vorlesung

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt die methodischen Grundkenntnisse zum Verständnis interkultureller Prozesse in literarischen Texten sowie zu den Beziehungen zwischen verschiedenen kulturellen Räumen. Die Verbindungen zwischen Literatur und anderen symbolischen Systemen werden berücksichtigt.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis der methodischen Grundlagen zum Verständnis der interkulturellen Bedingtheit von Literatur sowie Anwendung dieser methodischen Kenntnisse in Einzelanalysen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

#### **SI4 Interkulturelle Kommunikation**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung, Seminar oder Vorlesung

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt einen Überblick über Geschichte, Methoden und Arbeitsfelder der interkulturellen Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung literarischer und sprachlicher Systeme. Im Zentrum stehen daneben die kritische Sichtung bisheriger Untersuchungsansätze und deren sprachbezogener Umsetzung in der Praxis.

*Qualifikationsziele:* Vertrautheit mit allen relevanten Aspekten des Arbeitsbereiches Interkulturelle Kommunikation, Fähigkeit zur Anwendung ihres Instrumentariums im kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

#### **SI5 Exkursionen**

3 LP (entsprechend 2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Exkursion

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2

*Inhaltsbeschreibung:* Bei thematisch zentrierten Exkursionen in eines der Länder, in dem die studierte Sprache Verkehrssprache ist, sollen die im bisherigen Studium erworbenen sprachpraktischen, kultur- und literaturtheoretischen sowie sprachwissenschaftlichen Kenntnisse in konkreten Arbeitsaufgaben angewandt werden.

*Qualifikationsziele:* Ausbau und Vertiefung der im bisherigen Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse.

*Prüfungsmodalitäten:* Referat und/oder Textarbeit

#### **SI6 Freie Themenarbeit, Internetrecherchen, Praktika**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung oder Projektarbeit

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL

*Inhaltsbeschreibung:* Je nach Schwerpunkt werden durch vertiefende Einzel- oder Gruppenarbeiten die fachlichen und methodischen Kenntnisse erweitert und vertieft; dazu gehören freie Themenarbeit, außeruniversitäre Praktika sowie Internet-Rechercheprojekte.

*Qualifikationsziele:* Ausbau und Vertiefung der im bisherigen Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse.

*Prüfungsmodalitäten:* Referat und/oder Textarbeit

#### **SI7 Komplementäre Zugänge**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über Generierungsprozesse interkulturellen Wissens unter Einbeziehung inter- und transdisziplinärer Ansätze.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis komplexer interkultureller Wissensprozesse und darauf bezogener wissenschaftlicher Modellbildungen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit.

**Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Sprachwissenschaft (TAS)**

**TAS1 Sprachtheorie und ihre Geschichte**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Module GS1 bis GS4, ein Modul aus FS 1 bis FS4

*Inhaltsbeschreibung:* Im Modul werden Sprachtheorien exemplarisch behandelt und in ihrer forschungspraktischen, wissenschaftstheoretischen sowie interdisziplinären Relevanz untersucht. Die Beschäftigung mit Wissenschaftsgeschichte soll dazu beitragen, Zusammenhänge zu erkennen, getrennt voneinander Gelerntes zu ordnen und theoretische Standpunkte zu hinterfragen. Dabei wird ein problemgeschichtlicher Zugang gewählt.

*Qualifikationsziele:* Kenntnis und Einordnung ausgewählter Sprachtheorien einschließlich ihrer Entwicklung und ihres historischen Standortes

*Prüfungsmodalitäten:* schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion

**TAS2 Sprachgeschichte romanischer Einzelsprachen**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Module GS1 bis GS4, ein Modul aus FS 1 bis FS4

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Moduls ist die Geschichte einer romanischen Sprache unter sprachinternen und sprachexternen Gesichtspunkten. Dabei kann der Zusammenhang mit weiteren romanischen Sprachen gleichfalls berücksichtigt werden. Die Betrachtung kann sich auf einen längeren Zeitraum der Sprachentwicklung und auf Probleme der Periodisierung beziehen oder eine Epoche exemplarisch behandeln, wobei dem Zusammenhang und dem Wechselverhältnis von Sprachzustand und Sprachgeschichte, von Sprachdynamik und Sprachwandel besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis der Geschichte der romanischen Sprachen, Beherrschen und Anwenden von Verfahren der historischen Sprachwissenschaft

*Prüfungsmodalitäten:* schriftliche Arbeit und/oder Referat mit Diskussion

**TAS3 Computergestützte linguistische Untersuchungen**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar mit Übungsanteilen

*Teilnahmevoraussetzungen:* Module GS1 bis GS4, ein Modul aus FS 1 bis FS4

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Seminars sind die Möglichkeiten computergestützter linguistischer Untersuchungen. Es wird damit ein methodenzentrierter Schwerpunkt gewählt, der durch einzelne linguistische Gegenstandsbereiche jeweils zu ergänzen ist. Dabei steht die Arbeit mit Volltexten

und deren elektronische Aufbereitung sowie die Erstellung von Datenbanken im Vordergrund.

*Qualifikationsziele:* Nutzung von Computer und Internet für linguistische Untersuchungen

*Prüfungsmodalitäten:* Analyseergebnisse (Datenbank, Korpus) und/oder Referat mit Diskussion

**TAS4 Variationslinguistik romanischer Einzelsprachen**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Module GS1 bis GS4, ein Modul aus FS 1 bis FS4

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand ist die Anwendung von Methoden der Geolinguistik, der Soziolinguistik, der Pragmalinguistik oder der Kontakt- und Variationslinguistik auf Phänomene der sprachlichen Differenzierung und der Sprachdynamik in einer romanischen Einzelsprache. Den Studierenden wird die eigenständige Anwendung von Methoden der Variationslinguistik vermittelt, wobei auch empirische Studien zur Binnendifferenzierung, zur Variation und Sprachdynamik der jeweiligen romanischen Sprache(n) und ihren Varietäten im Mittelpunkt stehen können. Gegenstand können auch Methoden und Analysen der Variationslinguistik in der berufsbezogenen Anwendung auf fachsprachliche Dimensionen der sprachlichen Differenzierung sein.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis der Methoden der Variationslinguistik, Durchführung eigener Untersuchungen.

*Prüfungsmodalitäten:* Untersuchungsergebnisse und/oder Referat mit Diskussion

**Modul Theoriekompetenz und Anwendungspraxis: Literaturwissenschaft (TAL)**

**TAL1 Geschichte literaturwissenschaftlicher Theorien**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL, 1 Modul aus FL

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Moduls ist die Geschichte der literaturwissenschaftlichen Theorien von der antiken Rhetorik bis zum 21. Jahrhundert. Besonderes Augenmerk gilt der Verknüpfung der literaturtheoretischen Entwicklung mit anderen insbesondere philosophischen Systemen.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis der historischen Zusammenhänge der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung sowie der wichtigsten Schulen und ihrer Arbeitsfelder.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

**TAL2 Aktuelle Probleme der literaturwissenschaftlichen Theoriebildung**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL, 1 Modul FL

*Inhaltsbeschreibung:* Gegenstand des Moduls sind die jüngsten Ansätze literaturwissenschaftlicher Theoriebildung, von den verschiedenen Ausdifferenzierungen strukturalistischer Ansätze, über Gender- und Postcolonial-Theorien bis zu system- und medientheoretischen Modellen. Dabei soll der Standort literaturwissenschaftlicher Theoriebildung im humanwissenschaftlichen Kontext immer mit beleuchtet werden. Das Modul behandelt in diesem Kontext die Geschichte und Analyse werk-, autor- und epochenspezifischer Exempla.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis des aktuellen Standes der Diskussion literaturwissenschaftlicher Theoriebildung sowie der wichtigsten konkurrierenden Modelle und ihrer Arbeitsfelder.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

### **TAL3 Fachgeschichte der Romanistik**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL, 1 Modul aus FL

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt die historischen Zusammenhänge des Faches Romanistik, von seinen Anfängen im 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, wobei ein besonderer Schwerpunkt der Vermittlung der sprach- und literaturübergreifenden Zusammenhänge in der Romania gilt. Herausragende Forscherpersönlichkeiten werden ebenso berücksichtigt wie die wichtigsten sprach- und literaturwissenschaftlichen Forschungshorizonte der letzten 200 Jahre.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnis des fachgeschichtlichen Hintergrundes der Romanistik, Anwendung dieser Kenntnisse auf aktuelle Problemstellungen.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

### **TAL4 Diskursanalytische, intertextuelle, intermediale etc. Interpretationen von Einzeltexten**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Übung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL, 1 Modul aus FL

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul festigt und vertieft die in vorgeschalteten Modulen erworbenen Kenntnisse zu Analyse und Interpretation literarischer Texte, wobei insbesondere mit diskursanalytischen, intertextuellen und/oder intermedialen Ansätzen gearbeitet wird. Besonderes Augenmerk gilt der Bündelung der bisher erworbenen literaturgeschichtlichen und -theoretischen Kenntnisse in präzisen Einzeltextanalysen.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Anwendung der genannten Arbeitsansätze auf literarische Texte verschiedener Autoren, Epochen und Gattungen.

*Prüfungsmodalitäten:* Referat und/oder schriftliche Arbeit

### **TAL5 Komplementäre Zugänge**

3 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Vorlesung oder Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* E2, GL, 1 Modul aus FL

*Inhaltsbeschreibung:* Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich wirkungs- und rezeptionsgeschichtlicher sowie wirkungsästhetischer Forschung zwischen empirischer Feldforschung und Modellbildung unter Berücksichtigung distributionsspezifischer Prozesse.

*Qualifikationsziele:* Vertiefte Kenntnisse rezeptions- und distributionstheoretischer Phänomene.

*Prüfungsmodalitäten:* Klausur und/oder Referat und/oder schriftliche Arbeit

### **Modul: Fachdidaktik (FD)**

#### **FD3 Literatur und Kultur im Französisch- bzw. Spanischunterricht und der Erwerb trans- und interkultureller Kompetenzen**

2 LP (2 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar

*Teilnahmevoraussetzungen:* Bachelor (Französisch oder Spanisch, 1. oder 2. Fach), Auslandsaufenthalt in (einem) Zielsprachenland dringend empfohlen

*Inhaltsbeschreibung:* In diesem Modul werden (literarische) Texte und andere Medien sowie authentische Materialien in Hinsicht exemplarisch auf das in ihnen enthaltene Potenzial zur Vermittlung trans- und interkultureller Kompetenzen analysiert. Dies geschieht zum einen auf der Grundlage einer theorie- und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit den allgemein für die Schule vorgegebenen Lernzielen im Bereich der Entwicklung personaler Kompetenzen, zum anderen zielgerichtet in Hinsicht auf je nach Schulstufe angebrachte Inhalte. Subjektive und eigenkulturelle Interpretationen anderskultureller Gegebenheiten und Verhaltensweisen werden im Vergleich als solche zu erkennen und zu relativieren und Möglichkeiten und Wege der Initialisierung und Vertiefung dieses Erkenntnisprozesses für unterschiedliche Lernergruppen auszuarbeiten sein.

*Qualifikationsziele:* Fähigkeit zur Interpretation und Erläuterung von Fakten und Informationen als integrale Bestandteile im Gesamt der zielsprachlichen Kultur, Fähigkeit zu Beurteilung und Auswahl je geeigneter exemplarischer Vermittlungsmedien und -inhalte.

*Prüfungsmodalitäten:* Aufgaben und/oder Referat/Kurzessay.

#### **FD4 Unterrichtssprache**

1 LP (1 SWS)

*Veranstaltungstyp:* Seminar (auch in Blockform) oder Übung

*Teilnahmevoraussetzungen:* Bachelor

*Inhaltsbeschreibung:* Die Studierenden eignen sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung des Unterrichts in der Fremdsprache an. Sie arbeitenden dabei an authentischem Material

(z.B. Videoaufzeichnungen) oder hospitieren im Ausland an einer Schule. Die theoretischen Kenntnisse zur Kommunikation im Unterricht werden vertieft. Es erfolgt auch eine Einführung in die für die Altersgruppe angemessene Umgangssprache. Qualifikationsziele: Beherrschen der Unterrichtssprache, Gesprächsfähigkeit mit Kindern Prüfungsmodalitäten: unbenotet, Analyse einer Unterrichtsstunde oder Essay.

**Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lernfeld Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen sowie das Lernfeld Arbeitslehre und das Fach Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen sowie in Erweiterungs- und Ergänzungsstudiengängen an der Universität Potsdam**

**Vom 17. Juni 2004**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), am 17. Juni 2004 folgende Ordnung erlassen:<sup>1</sup>

**Inhalt**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

**II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium**

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

**III. Masterstudium und Ergänzungsstudium**

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module  
Anlage 2: Studienverlaufsplan

**§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7) findet das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen (LSIP) sowie für das Lehramt an Gymnasien (LAG) statt.

(2) Das Studium bereitet durch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf die Tätigkeit einer Lehrkraft im Lernfeld Arbeitslehre mit den Gegenstandsbereichen Wirtschaft-Technik-Haushalt-Beruf und auf die Lehrtätigkeit im Fach Technik der gymnasialen Oberstufe vor. Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Schulstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten.

(3) Das Studium befähigt die Studierenden, selbstständig Kompetenzen zur Gestaltung einer arbeitsorientierten technisch-ökonomischen Allgemeinbildung zu erwerben. Im Mittelpunkt steht die Durchdringung der engen Wechselbeziehungen zwischen den technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Veränderungen der Arbeitswelt. Die Studierenden eignen sich Grundlagen unserer materiellen Kultur an und können diese bei der Gestaltung von Lehr-Lernprozessen fachdidaktisch reduzieren und transformieren.

**§ 2 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

- 1. Fach 95 Leistungspunkte
- (davon: Bachelorarbeit 6 Leistungspunkte)
- 2. Fach 70 Leistungspunkte

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 3. November 2004.